

per E-Mail: ii9@bma.gv.at

Veröffentlichung online auf
www.parlament.gv.at

Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner
Juristische Kirchenrätin
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
T: +43 59 1517 00 - 402
F: +43 59 1517 00 - 550
eva.lahnsteiner@evang.at
kr-jur@evang.at

Wien, am 12. Juli 2022

Zahl: RE-STG01-000111/2022

Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.



Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (Hinweisgeber-Innenschutzgesetz – HSChG) erlassen wird; Stellungnahme zu GZ 2021-0.875.514

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich zum oben genannten Entwurf innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

§ 3 Abs. 6 HSChG hat Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf besondere Verschwiegenheitspflichten zum Gegenstand. In den Ziffern 1 und 2 sind solche der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe und der berufsmäßigen Parteienvertreter genannt. Durch diese Verschwiegenheitspflichten geschützte Informationen unterliegen nicht dem „Whistleblowing“, sie dürfen daher nicht weitergegeben werden. Dies findet Deckung in Art. 3 Abs. 2 und 3 der zugrundeliegenden EU-Richtlinie 019/1937/EU.

Informationen, die Seelsorgerinnen und Seelsorgern gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sowie von eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften in Seelsorgegesprächen anvertraut wurden und für die das Seelsorgegeheimnis gilt, hat das HSChG in gleicher Weise unberührt zu lassen. Zwischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und Personen, die sich Ihnen im Vertrauen auf das Seelsorgegeheimnis anvertrauen, besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Dieses Vertrauensverhältnis ist in gleicher Weise zu wahren wie jenes zu Patientinnen und Patienten bzw. zu Mandantinnen und Mandanten. Dies verlangt auch die verfassungsrechtlich in Art. 14 und 15 StGG 1867 garantierte individuelle und korporative Religionsfreiheit. Es ist daher notwendig, dass auch unter das Seelsorgegeheimnis fallende Informationen insofern geschützt werden, als es bei einem Zuwiderhandeln (vgl. § 20 des Entwurfes) der betreffenden Kirche, Religionsgesellschaft oder Bekenntnisgemeinschaft möglich sein muss, Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit dieser Information effektiv sicherzustellen.

Aus diesem Grund wird ersucht, die Regelung des § 3 Abs. 6 Z 1 um die Bestimmung zu erweitern, wonach das gegenständliche Gesetz ebenfalls nicht für solche Informationen gilt, die Seelsorgerinnen und Seelsorgern gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften oder eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften in einem vertraulichen Seelsorgegespräch anvertraut wurden.

Die Bestimmung könnte lauten: "Die Verschwiegenheitspflichten der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe **sowie Informationen, welche Seelsorgerinnen und Seelsorgern gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften oder von eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften in einem Seelsorgegespräch** anvertraut wurden;"

Ausgehend vom Paritätsprinzip der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist der Begriff "Seelsorgerin bzw. Seelsorger" weit auszulegen und darf nicht auf geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger (oder Priester/Imame/Rabbiner) eingengt werden. Es ist vielmehr jede Person erfasst, die auf Grundlage innerer Vorschriften ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft die priesterliche Aufgabe der Seelsorge wahrnimmt.

Nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften, wie z.B. der StPO, der ZPO, dem AVG und der Bundesabgabenordnung sind nämlich Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde, zeugnisunfähig, d.h. sie dürfen – in der Regel bei sonstiger Nichtigkeit – darüber nicht einvernommen werden. Nach der derzeitigen einhelligen Lehre und teilweise der Rechtsprechung, ist Geistliche oder Geistlicher wer aufgrund des innerorganisatorischen und kultischen Aufbaus einer Religionsgemeinschaft mit priesterlichen Aufgaben der Seelsorge beauftragt ist. (vgl. Frauenberger in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 3. Aufl., Rz 5 zu § 320 ZPO, Rechberger/Klicka, Zivilprozessordnung, Kommentar, 5. Aufl., Rz 5 zu § 320 ZPO, Ritz/Koran, Bundesabgabenordnung, Kommentar, 7. Aufl., Rz 3 zu § 170 BAO, Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahren, 6. Aufl., Rz. 218 u.a.). Anvertraut ist der oder dem Geistlichen im obigen Sinn alles, was ihr oder ihm im Hinblick auf ihre oder seine Tätigkeit als Geistliche oder Geistlicher mitgeteilt wurde. Typisch dafür sind Mitteilungen anlässlich der Beichte. Eine Entbindung vom Beichtgeheimnis ist auch mit Ermächtigung des Beichtenden unzulässig (vgl. Frauenberger, a.a.O., Rz 5 zu § 320 ZPO, Fabrizy/Kirchbacher, Strafprozessordnung, Kurzkommentar, 14. Aufl., Rz 2 zu § 155 StPO, SSt 38/14 u.a.). In § 144 StPO ist die geistliche Verschwiegenheit überdies zusätzlich geschützt, sie darf durch Anordnung oder Durchführung diverser Ermittlungsmaßnahmen nicht umgangen werden, für die Anordnung oder Überwachung von Geistlichen gelten diesbezüglich eigene besondere Bestimmungen, auch dann, wenn gegen sie als Beschuldigte ermittelt wird (vgl. auch diesbezüglich Fabrizy/Kirchbacher, a.a.O., Rz 1ff zu § 144 StPO u.a.).

Für die Evangelische Kirche besteht das Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge (siehe ABl. Nr. 85/2022). Dieses Gesetz regelt die Frage des Seelsorgegespräches, der seelsorgerlichen Verschwiegenheit und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, sowie die Beauftragung, Schulung bzw. Ausbildung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die keine geistlichen Amtsträgerinnen oder Amtsträger sind. Mit diesem Kirchengesetz wird auch klar gestellt, dass Seelsorge neben geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern von dafür beauftragten Personen, die für diese Aufgabe geeignet und ausgebildet sind, geleistet wird und in besonderen Ausnahmefällen basierend auf dem Priestertum allen Gläubigen auch eine Privatbeichte durch jede getaufte Christin oder jeden getauften Christen abgenommen werden kann.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.



Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat





Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin